Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 48

Artikel: Imprägnieren des Wasserholzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitgliedschaft tritt von Gefetes wegen ein, fobald ein Grundftuck beitraaspflichtig wird. Gine Ausscheidung ift nur beim Loskauf einer Liegenschaft von der Unterhalts, pflicht in den in § 13 der zit. Berordnung vorgesehenen

drei Fällen möglich.

Die speziellen Rechte ber Mitglieber, wie Wahl bes Borftandes und der fibrigen Organe, Abnahme der Rechnungen, Kontrolle, Aufnahme von Darleben usw., sin) durch die Statuten naber zu beftimmen. Wo diese und das öffentliche Recht Lücken aufweisen, kommen die Vorschriften des Zivilgesethuches, Art. 63 bis 79 fiber die

Bereine, sinngemäß zur Anwendung.
b) Haftbarkeit: Sie wird durch die Mitleidenheitstabelle, die von den Administrativbehörden aufgestellt worden ift, geregelt. Darnach haftet bas einzelne Mitglied für die Bau- und Unterhaltungstoften verhaltnismäßig. Eine weitergehende haftung tennt bas Gesetz nicht und darf dem einzelnen Mitgliede nicht auferlegt werden. Die Haftung ift eine dingliche, d. h. das pflichtige Grundftuck ift verpfändet. Während die Bflichtigteit früher in Form einer Grundlaft aufgeftellt wurde, wird fie feit Infrafttreten des Zivilgesethuches und des tantonalen Ginführungegesetes durch ein Bfandrecht zu Gunften der Genoffenschaft auf die Liegenschaft verlegt (§ 104 bes Einführungegefetes). Borausfetung dieser dinglichen Haftung ift unter dem geltenden Rechte die Bormerkung der Mitleidenheit an den Hypothekarprotofollen innerhalb brei Monaten nach rechtsträftiger Festsetzung (§ 9 ber git Berordnung) und bie nachberige Eintragung is 11 ber Berordnung). Der befinitiven Eintragung bes Pfandrechtes fann ein Liegenschafisbefiger nur badurch entgehen, daß er ben fälligen Beitrag innerhalb bestimmter Frist einzahlt (§ 11 der Berordnung).

Daraus ergibt sich, daß eine rein persönliche und solidarische haftung der einzelnen Mitglieder ausgeichlossen ift und dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Ge-

noffenschaft widerspricht.

Gang anders ift es bei ber Genoffenschaft bes fcmelzerischen Brivatrechtes. Hier konnen jederzeit Mitglieder aufgenommen werden (Art. 683). Der Austritt ift, unter Borbehalt der Einhaltung etwaiger Kundigungsfriften, völlig frei und kann burch tetne Beftimmung der Statuten vereitelt werden. (Art. 684). Die Mitgliedschaft ruht ausschließlich auf der Person und erlischt durch deren Tod. Die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist eine rein persönliche und wenn die Statuten nichts anderes bestimmen - auch folibarische und erstreckt fich auf das ganze Bermogen.

IV. Organe der Straffen, und Wafferbaus genoffenschaften.

Sterüber beftimmt das öffentliche Recht nichts Näheres. Borgesehen sind in der Berordnung vom 22. Oftober 1913 Borftand und Generalversammlung (Genoffenschaftsversammlung). Es bleibt baher den Korporationen überlassen, weitere Organe in ihren Statuten zu schaffen. Immerhin follten mindeftens noch Rechnungsreviforen und ein befonderes Organ, das die sverielle Aufsicht über das Werk führt (Strafen: bezw. Wuhrmeifter) beftellt werben. Die naberen Befugniffe ber Organe regeln bie Reglemente und wo diese nichts enthalten, tommen bie Art. 63 bis 79 bes Bivilgefetbuches finngemäß gur Anwendung (§ 31 des Ginführungsgefetes).

Die Art. 695 ff. des Schweizer. Obligationenrechtes fommen somit nicht in Betracht.

V. Auflösung der öffentlich rechtlichen Korporationen des Strafjen, und Wafferbaues.

Eine folche ift nur bann möglich, wenn ber Genoffen, ichaftszweck anderweitig ficher geftellt ift. Es wird zum Beifpiel eine öffentliche Guterftraße zur Gemeindeftraße In diesem Falle hat die betreffende Gemeinde das Wert zu übernehmen und die Genoffenschaft verliert

ihre Existenzberechtigung (§ 13 der zit. Berordnung). Andere Auslösungsgründe, wie sie etwa das Obligationenrecht in den Art. 709 und 710 kennt, sind aus-

geschloffen.

Damit glauben wir Ihnen die fundamentalsten Unterichiebe zwischen ben Strafen- und Wafferbaugenoffen : schaften, als Organisationen bes kantonalen öffentlichen Rechtes, und den Genoffenschaften des Schweizer. Obligationenrechtes auseinandergesett zu haben. Wir werden es nun Ihnen überlaffen dürfen, den sich auf Ihrem Gebiete bildenden Genoffenschaften bes Stragen- und Wafferbaues an die Hand zu gehen und sie bei ihrer Konftituterung und Abfaffung der Statuten zu unterftugen.

Bum Schluffe machen wir Ste noch barauf aufmertfam, daß das Baudepartement Entwürfe zu Statuten von Strafen- und Bafferbautorporationen anfertigen ließ, die jederzeit auf der Ranglet desfelben unentgeltlich

bezogen werden fonnen.

Imprägnieren des Wasserholzes.

Außer bei Brucken aus Holz gibt es noch eine Menge anderes Holz, welches mehr oder weniger im Waffer fteht. Um berartige Bafferhölzer zu impragnieren, tranft man dieselben berartig, daß auch die inneren Schichten bes Holzes imprägniert find. Das Kreosotöl kann für jene Teile der hier in Betracht tommenden Rughölzer dienen, welche gang im Baffer fteben oder bald mehr oder weniger mit Baffer umspult werben. Bu biesem Breck schneibet man die betreffenden Bolger vollständig zum Gebrauch fertig, hobelt dieselben und legt fie in diese Rreofollofung. Bu diesem Zwecke gebraucht man große längliche, wenn auch schmale Blechwannen ober ausgemauerte zementierte Flachgefaße. Lettere muffen allerdings dicht sein, damit die Impragnierflussigietett nicht verfinkt oder herauslauft. Wo derartige Hölzer viel imprägniert werden, lohnt es sich, auch diese Borrichtungen dauerhaft herzustellen, damit fie eventuell auch gegen Bergutung von anderen Kollegen in Anspruch genommen werden können. Die Blechwannen erfüllen ihren Zweck am beften, wenn an einer Seite ein Ablaufhahn angebracht ift, fo daß die gebrauchte entwertete Kreofoifluffigfeit abfließen tann. Un diefer Stelle foll die lange Blechwanne bann etwas geneigt fein. Bei bem zementierten Behalter ift biefes ebenfalls praktifch. Die Rreofotfluffigfeit muß fich langfam in die Poren des Holzes einsaugen, beshalb ift es notwendig, daß die betreffenden Brücken-hölzer volltommen unter der Flüsstelt find. Damit auch die untere Fläche Gelegenheit findet, sich gleichmäßig vollausaugen, legt man unten im Behälter quer zwet 1/2 cm starke und 2 cm breite Hölzer, so daß die unteren Flächen der zu imprägnierenden Hölzer nicht flach auf dem Boden liegen. Es ift dann aber zu beachten, daß die Brudenholzer zuweilen verschoben werben, um die Stellen ber Hölzer zu durchtranten, welche auf den Querhölzern ruben. Dieses ist besonders zu beachten, weil sonst das Wasser resp. die Feuchtigkeit hier Nahrung findet, den Fäulnis. prog ß in die Wege leitet und das Impragnteren zwecklos wird. Im allgemeinen sollen die Hölzer beim Eranken so gelagert sein, daß alle Seiten frei zum Auffaugen des Dls find. In diefer Fluffigkeit bleiben diefelben fo lange liegen, bis alle Schichten durchtrankt find, worauf die Pfeiler und Eisbrecherhölzer usw. zum Trocknen gelagert werden. Das auf diese Art impragnterte Bolg füllt seine Bellen und inneren Schichten vollständig und ift bann am widerstandsfähigsten, wenn es vollkommen trocken zur

Berwendung kommt. Soll das Geländer der Brücken und auch der Belag vielleicht braun gefärbt erschenen, so tränkt man das Holz mit braunem Karbolineum. Jedoch ist es notwerdig, das fertig geschnittene Holz so lange in der Flüssigkeit zu lassen, bis auch die inneren Schichten vollkommen getränkt sind. Dort wo an den Brückengeländern oder sonstigen Holzpfosten ein Pflanzenwuchs sigurieren soll, um viellecht das Geländer usw. zu begrünen, so ist es notwendig, das Karbolineum mindestens acht Tage vorher zu imprägnieren, damit es ausdüssiehen Dünste dam. Geschieht diese nicht, so vernichten die ägenden Dünste den Pflanzenwuchs, rutnieren die zarten Triebe und iöten das betreffende Gewächs.

Da es hauptsächlich bei allen Wafferhölzern und allen Brudenhölzern darauf antommt, die Naffe refp. die Feuch tigfeit volltommen vom Solze fern zu halten, fo mirten jene Impragntermittel am beften, beren Biftandteile im Baffer unlöslich find. Die betreffenden Beftandteile muffen sich in dem Holz und an dem Holz ohne jegliche Beranderung resp. Umwandlung festvalten und das Sold vor Raffe ichuten. Die neueren Bestrebungen der Holzimprägniertechniter zielen barauf hinaus, die Aus: waschbarkeit der Imprägntermittel auch auf lange Zeit hinian zu halten. Zwar kann man hierin noch weitere Fortschritte machen und mahrscheinlich wird das neuere Mittel, Rupferoryd mit Ammoniak gemischt, auch gute Dienste leisten. Das arseniksauere Rupferoryd bildet Dienste leisten. Das arseniksauere Kupferoryd bildet ein grünliches Pulver, welches, dem Holz einverleibt, unlösbar sein soll. Biel kommt es bei dem Imprägnieren barauf an, daß das Imprägniermittel nicht in zu hohem Quantum in das Holz einzudringen braucht, um doch zu schützen. Durch den großen Verbrauch wird nämlich das ganze Imprägnieren zu teuer kommen. Denn nicht allein spielt bei dem Imprägnieren der Hölzer nur das betreffende Mittel eine Rolle, sondern der Haupikern liegt in der Billigkeit des Mittels; aber trottem foll es die bisherigen Erfolge übertrumpfen. Es ift im Großen und Ganzen ein wesentlicher Unterschied bei ber Impragnterung, ob ein Balfen oder Bfeiler von 1 m Länge und 30 cm Brette 20 bis 30 Rappen beim Imprägnieren verschlingt ober nur 15 bis 20 Rappen ober noch weniger. Man kann auf diese Art, wenn die Erfolge der Bafferdichtigkeit gleich find, bei einem großen Brückenbau und anderen Bafferbauten, wo angenommen 2000 m Länge und 30 cm Brette in Betracht kommen, durchschnittlich 2000 × 8 Rappen = 160 Franken sparen. Wichtig ist prägniermittel anzuprobteren und zu verwenden. Allerdings ist die Brauchbarkett nicht in einigen Tagen zu bestätigen, weil viele Mittel erft ipater verwandelbar find, aber tropbem läßt fich bald ein gutes Impragniermittel als brauchbar erfennen.

Um mit bem eben erwähnten Rupferornd zu impragnieren, tauft man fich ein benötigendes Quantum arfenitfaures Rupferoryd. Bum Impragnieren tonnen diefelben Behalter in Betracht tommen, welche wir eben ermahnt haben. Man gibt beispielsweise in der langen Blechmanne auf je ein Bfund Ammoniat 100 Gramm arfenitsaures Rupferoxyd und läßt letteres in dem Ammoniat sich losen. Das Losungsmittel Ammoniak foll unverfälscht fein und damit ber Lofungeprozeß inniger vonftatten geht, dedt man die Blechwanne zu, damit fich die einzelnen gelöften Substanzen der Hauptbestandteile innig miteinander vermengen können. Deshalb ift es auch notwendig, die Impragnierfluffigteit vor dem Gebrauch grundlich zu rühren, benn nur hiervon hängt der Erfolg ab, weil ein schlecht gemischtes Mutel nie gleichmäßig bas Solz durchtranten tann. Bei der Rombination murden alfo auf ein Kilo arfeniksaurem Kupferoxyd 10 Bfund Ammoniat notig fein.

Nicht ausgeschloffen ift es aber auch, daß man noch mit weniger Bufat von arfenitfaurem Rupjeroryd beweniger dem Baffer ausgefehtem Bolg gute Erfolge haben kann. Da dieses Mittel fiberhaupt noch nicht bis gur Endstation der Versuche gelangt ift, so konnen hier meltere Zusammenstellungen in Frage kommen und je nach Lage des Holzes gute Dienste leisten. In biese Kupferoxydammoniatiosung legt man die betreffenden Hölzer ber Länge nach, wie vorhin gekenrzeichnet, und läßt diese Flüssigkeit genügend einfaugen. Bisherige kleinere Berfuche haben gezeigt, daß diefe Impragnierfluffigfeit gierig von den Holzschichten aufgenommen wird, mithin bas Mittel gute Erfolge haben kann. Diefes beftätigt fich badurch, daß die inneren Schichten auch getranft werben, mithin Faulnispilze weniger rutnierend auftreten tonnen. Der Breis für diefes Impragnierungemittel beträgt für 1 m Lange und durchschnittlich 30 cm Breite etwa 25 bis 35 Rappen. Zwar ist der Kostenpunkt dieser Imprägnierung nicht als der billigfte zu bezeichnen, weil die Rupfervitriollösung billiger ift und etwa für dieselbe Länge und Breite nur im geringften Unichlag 20 Rappen toftet. Da aber sich neuerdings die Rupfervitriollösung für die Imprägnterung im allgemeinen nicht gunftig bewährt hat, so ift die zulett erwähnte Mischung, also arsemkjaures Rupferoryd mit Ammoniaf mehr in das Bereich der Berwendbarkeit zu ziehen.

Teeröl, das sich für die Imprägnierung von Wasserhölzern usw. im allgemeinen sehr gut bewährt hat, ist allerdings etwa sünsmal so teuer als Kupferoxydammoniakmischung. Durchdringende Ersolge bringt das unverdünnte, also reine Teeröl, welches am besten mittelst Druck in das Holz eingetrichtert wird, so daß alle Poren und Bellen des fertig gesägten Holzes voll sind mit Dl. Dadurch saugt sich das Holz voll, wird auch ansangsschwer, aber die Feuchtigseit und Nässe sindet keinen Einlaß an den fettigen Wandungen, so daß dieses Mittel auch gute Ersolge hat.

Bie erwähnt, ist dieses Mittel teuer, und kostet elwa pro 1 m Länge und 30 cm Brette 1.25 bis 1.50 Franken. Nicht ausgeschlossen ist aber, daß auch verdünntes Teerölzum Konservieren einzelner Brückenhölzer und anderer Wasserhölzer verwendet werden kann und dann allerdings dieses Olmittel billiger ist. Vermischt man das Teeröl halb mit Wasser, so wird der Preis auf 75 bis 85 Rappen erntedrigt, was allerdings sehr wichtig ist, wenn der Ersolg dieser Konservierung dementsprechend gut ist. Dieses ist durch Versuch auszuprobieren, wie sich das Holz mit den Jahren verhält. Die Haupslache ist aber, daß das mit Teeröl konservierte Holz gründlich in das Nutholz eintrocknet, um wirksam zu sehn gegen Wasser und seuchte Niederschläge.



jeder Art in Eisen u. Stahl Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite Schlackenfreies Verpackungsbandelsen. 3

Grand Prix : Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.